

Zl. 3245.

Bregenz, am 22. September 1910.

A n

die fürstlich Lichtensteinische Regierung

i n

V a d u z .

Unter Bezugnahme auf die dortämtliche Anfrage vom 28. April 1910, Zl. 776, Reg. dahingehend, ob es möglich sei, ein Abkommen zu treffen, nach welchem Geisteskranke aus dem Birstentume Lichtenstein in die Landesirrenanstalt Valduna bzw. pflegebedürftige Personen in die Wohltätigkeitsanstalt Valduna aufzunehmen wären, beehre ich mich auf Grund heutigen Sitzungsbeschlusses mitzuteilen, dass die Wohltätigkeitsanstalt Valduna nicht abgeneigt ist, ein Abkommen wegen Uebernahme von Geisteskranken zu treffen; dagegen könnte eine vertragsmässige Verpflichtung zur Aufnahme lichtensteinischer Geisteskranken in die Landesirrenanstalt Valduna mit Rücksicht auf die unzureichenden Raumverhältnisse erst nach den projektierten Erweiterungsbauten bzw. für diesen Zeitpunkt getroffen werden, bei welchem dann der jeweilige Verpflegstarif für nicht nach Vorarlberg zuständige Geisteskranke zur Grundlage zu nehmen wäre.

Die bezügliche Aeusserung der Wohltätigkeitsanstalt, sowie das Statut der Landesirrenanstalt folgen anverwahrt mit.

Unter diesen Bedingungen könnte konvenierendenfalls der Errichtung eines Abkommens auch bezüglich der seinerzeitigen Aufnahme von Geisteskranken in die Landesanstalt näher getreten werden.

Der Landeshauptmann :

